

Stadt Kremmen

Der Bürgermeister

**Teileinziehungsverfügung der
Schwedengasse, Alte Kietzstraße, Neue Kietzstraße und Burgweg (westliche Seite
der Landesstraße)**

gemäß § 8 Abs. 3 Brandenburgisches Straßengesetz

Nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl.I/09, Nr 15, Seite 358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl.I/18, Nr. 37, S. 3) wird mit Wirkung vom die Widmung der in der Gemarkung Kremmen, Stadt Kremmen, gelegenen Straßen:

Schwedengasse, Alte Kietzstraße, Neue Kietzstraße und Burgweg (westliche Seite der Landesstraße)

mit der Maßgabe eingeschränkt, dass

- die Straßen künftig für den LKW-Verkehr gesperrt werden sollen, und
- dem Lieferverkehr die Einfahrt zu ermöglichen ist.

Diese Teileinziehung ändert nichts an der bestehenden Straßengruppe. Die Straßen bleiben weiterhin öffentliche Straßen und sind Gemeindestraßen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 Brandenburgisches Straßengesetz.

Die Beschränkung der Widmung für die o. g. Straßen wird in das Straßenverzeichnis der Stadt Kremmen eingetragen.

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kremmen hat in Ihrer Sitzung am 09.12.2021 die Ankündigung der Teileinziehung beschlossen (02-213-2021). Die Ankündigung hat entsprechend den Vorgaben 3 Monate ausgelegen. Einwände gegen die Teileinziehung wurden keine hervorgebracht.

Die Teileinziehung macht sich zur Minderung der Lärm- und Schadstoffimmissionen und somit zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Erhaltung der denkmalgeschützten Bausubstanz durch Minderung der vom LKW-Verkehr verursachten Erschütterungen und zur Erhöhung der Sicherheit im Stadtkern erforderlich.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bürgermeister der Stadt Kremmen, Am Markt 1, 16766 Kremmen zu erheben.

Kremmen, den

Sebastian Busse
Bürgermeister